





38. Stück Handlungen  
von Rosenberg a/T.

Gelesen in der  
1799.

1799.

as  
tas



Des

23.

Heil. Reichs Stadt  
Kottenburg ob der Sauber  
Neu-aufgerichte

# Feuer-Ordnung

auf dem Land /

Anno MDCCXX.

Revidirt und erläutert Anno MDCCCLV.



---

Nuda gedruckt bey Georg Christian Holl / 1755.





**S**innach bey denen in kurzem auf dem Land hiesigen  
Gebiets verschiedentlich entstandenen Feuerbrün-  
sten sich / leyder! gezeiget / wie nöthig es seye / de-  
nen dabey vorgekommenen Unordnungen / durch ein  
und andere bessere Veranstaltung / in Zukunft vor-  
zubiegen und selbige abzustellen / als sind Wir Bürgermeister  
und Rath dieser des H. Reichs Stadt Rotenburg / aus tra-  
gender Lands- väterlicher Sorgfalt / betrogen worden / über  
die schon verschiedentlich / der Feuers- Gefahr halber / ausge-  
lassene Decreten / auch auf dem Land eine Feuer- Ordnung /  
denen Unterthanen zum Besten / und damit ein jeder wissen  
möge / wie er sich bey / Gott verhält es! ferners entstehenden  
Feuerbrünsten zu verhalten / verabfassen / und zu jedermanns  
Nachricht / durch den Druck publiciren zu lassen / welche in  
nachfolgenden Puncten bestehet:

## CAP. I.

### Von Verhütung der Feuerbrünsten.

I.

**Z**u allerförderist wollen Wir / daß fürohin kein neuer Bau  
von denen Zimmerleuten / bey 6. Thalern Straf / aufge-  
schlagen werden solle / ehe und bevor von denen Maurern  
die benöthigte Grund- Mauer völlig 3. oder 4. Schuh hoch in-  
und über die Erden aufgeführt worden seye; Ingleichen / daß  
an statt der strohernen- künftig Ziegel- Dächer verfertigt- und  
die geringe Kosten / so es weiter austragen möchte / nicht an-  
gesehen werden- sondern ein jeder vielmehr daran seyn solle / wie  
bey



bey nun erlangtem lieben Frieden / auch die bereits vorhandene  
Stroh-Dächer auf Häusern und Scheuren nach und nach eben-  
mäßig abgeschafft, und dargegen die Gebäu mit Ziegel-Dä-  
chern / zu ihrem eigenen Besten / versehen werden möchten.  
Zusonderheit aber sollen

2.

Keine Schlöt mehr mit Holz / sondern mit denen darzu bes-  
sonders eingeführten so genannten Schlot-Steinen verfertigt,  
auch die Backöfen mit Ziegel-Dächlein versehen / die Öfen auch  
in den Stuben nicht mehr bis an die Bühne / sondern wenigstens  
 $1\frac{1}{2}$  Schuh darunter von den Häusern aufgeführt / und die Gebäu  
überhaupt alle / damit man mit dem Löschen zukommen kan,  
wohl von einander gebauet werden. Ingleichen soll sich

3.

Niemand, bey Straf 3. Reichsthaler / unterstehen / mit bren-  
nenden Schleissen oder Spreißeln in die Scheuren und Ställe  
zu gehen / sondern sich hierzu der Laternen mit Unschlitt-Lichtern  
bedienen / auch auf die Schlöt und Backöfen fleißige Obsicht  
tragen / und jene von dem Caminfeger alljährlich zweymal fe-  
gen lassen; kein Flachs soll durchgehends weder in den Häusern  
gedörret / gebrochen / noch weniger bey Licht gehechelt / sondern  
das Dörren und Brechen in denen allenthalben verfertigten  
Flachs-Dörren, das Hecheln aber bey Tag verrichtet werden.  
Absonderlich aber soll man sich

4.

Alles Taback, Trinctens / sowol in den Schlaf Kammern /  
Böden / Scheuren und Ställen / als auch bey dem Einführen  
und Abladen des Heues / Ohmets / Geträids, ingleichen bey  
dem Holzspalten und Legen / auch sonst / wo einige Gefahr des  
Feuers zu besorgen, bey voran gesetzter Straf / enthalten; zu  
dem Ende dann

5.

Mit denen angeordneten Tag- und Nacht-Wachten aufs  
fleißigste, bey Vermeidung obangesezter Straf / fortgefahren /

) ( 2

und



und Insonderheit bey Kirchweihen/ Hochzeiten und Tänzten / zur  
Vorsorg mit Wasser / auf allen Ort verhütenden Nothfall /  
sich vorgesehen: und so viel an ihnen ist / allem besorgenden Un-  
heil bestmöglichst vorgebogen werden solle. Wir wollen auch

6.

Dasß ein jeder Bauer sich mit einem Feuer-Eimer versehen  
auch eine jede Gemeinde eines grossen Dorfs, 6. 8. bis 10. Hand-  
Spritzen / 4. grosse und 2. kleine beschlagene Feuer-Beckern. die  
geringere Orte aber / nach ihrer Beschaffenheit, sich dergleichen  
Geräth an Hand schaffen / die Dorf-Schultheissen / Hauptleut  
und Baurenmeister aber darauf fleißig Achtung geben / solche  
Sachen öftters visitiren / und daran seyn / dasß der jedesmalige  
Abgang wiederum ersetzt, und die in den Dörfern und Weibern  
befindliche Brunnen und Bethen jährlich gesäubert, und in gu-  
tem Stand erhalten werden / deszwilfen durch die Landeschultheis-  
sen alle Jahr zweymal eine Visitation anzustellen / um den oder  
dieselbe / so demie nicht nachgelebt / zu behöriger Bestrafung zie-  
hen zu lassen / und weilien die Erfahrung bishero gezeiget / dasß  
durch die Wasser-Künste / bey entstandenen Feuers-Brünsten /  
grosse Hülf und Errettung geschehen; als wollen Wir

7.

Dasß in der Landvogtey im Zwerchmayer deren drey, und  
in der Landvogtey im Gau Arven angeschaffet, und an gewissen  
annoeh zu determiniren seyenden Orten / wo gute Schmiede woh-  
nen, und selbige beobachten können / verwahrlich aufbehalten,  
die Kosten aber unter allseitige Untertanen ausgeschlagen wer-  
den, diejenige Gemeinde auch / wo selbe zu stehen kommen / wann  
durch ihre Verwahrlosung Schaden daran geschichet, selbigen  
wieder zu ersetzen schuldig und gehalten seyn sollen.

CAP. II.

*Handwritten notes:*  
10/10/10  
10/10/10  
10/10/10



Von Löschung der entstandenen Feuerbrünste.

1.  
**S**obald in einem Dorf oder Wetzler eine Feuerbrunst entste-  
 het / soll bey Straf eines Reichthalers ein jeder Schultheiß /  
 Hauptmann und Baurenmeister schuldig seyn / also gleich Je-  
 mand eiligst in die Stadt reiten / oder in Ermanglung eines  
 Pferdes / laufen / und dem Regierenden Burgermeister davon An-  
 zeig thun zu lassen , damit man so gleich Anstalt machen / und der  
 Brandstätte gerad zuweilen könne. Da dann

2.  
 Der Thürner oder Wächter auf dem Rathhaus- Thurn auf  
 sothane Anzeige / und thine von der Wacht beschehenes Anschellen  
 und Zurufen / oder im Fall er vorher schon das Feuer selbst  
 wahrgenommen / so gleich nach Ersehung des Feuers / ohne vor-  
 herige Anfrage die Glocken 12-mal mit 3. kurzen Absätzen an-  
 schlagen / zu Nachts die bey Handen habende grosse Laterne / bey  
 Tag-zeiten aber den darzu eigens verfertigten rothen Fahnen /  
 gegen diejenige Revier / wo es brennet / aufhängen / sodann leß-  
 tern Falls / wann er nemlich das Feuer selbst zu erst erblicket /  
 dem Regierenden Burgermeister die ohnverzügliche Anzeige von  
 dem Brand und der Gegend thun / nach seiner ohnverweilenden  
 Wiederhinaufkunft aber bey vermerckender überhandnehmung  
 und langem Anhalten des Brands obiges Glocken- Anschlagen  
 wiederholen solle. So bald nun

3.  
 Dem Regierenden Burgermeister die Anzeige von dem ent-  
 standenen Brand entweder durch den Rathhaus- Thürner oder  
 einen herein geschickten Boten geschehen / solle auf desselbigen so-  
 fortigen Befehl die auf der Wacht- Stuben befindliche Trommel  
 durch die ganze Stadt gerühret / und somit die Tambours von  
 derjenigen Compagnie / welche jederzeit die Ordnung trifft / zu



Gleichmäßigen Trommelschlag in den Nächten ihrer Compagnie erwecket werden; auf welches mittelst des Glocken-Anschlagens und Trommels gegebenes Zeichen haben sich die Maurer und Zimmermeister / so zu Löschung derer Feuerbrünste auf dem Lande geordnet sind / mit ihren Gesellen und Jungen / auch gehörigen Werkzeug / ohne weitem Befehl und Verweilung sogleich hinaus an den Ort des Brands / die jedesmalige Bürger-Compagnie aber / welche die Ordnung trifft / nebenst denenjenigen / welche zu den Feuerspritzen angewiesen seynd / ohnverzüglich auf den Marckt nächst der Trinctstuben zu begeben / wie ingleichen der Marstaller mit 3. Reit-Pferden / zum Behuf des äussern Richters oder Baumeisters und commandirenden Fähndrichs / nicht weniger 3. Bau-Amts- oder Hospital-Knechte mit 6. bis 8. Stuck Ausspann / zu Fortbringung der Feuer-Spritzen und des Wagens mit den Eymern / ebenfalls auf dem Marckt zu erscheinen / und allda die fernere schleunige Verordnung und Commando zu erwarten. Wie dann hierauf

4.

Der commandirende Hauptmann ohngesaunte Sorge tragen wird / daß nach befindender Gefahr / so viel Mannschafft als vordröthen / samt Dero vorgesehten Corporalen / unter Anführung des Fähndrichs zum Brand-Ort commandirt / die übrigen aber zur Reserve auf dem Marckt zuruck behalten / auch davon sowol die Nacht unter dem geöffneten Stadt-Thor verstarckt / als beddrffenden Falls die Patrouille angeordnet werden möge.

5.

So balden die Commandirte im Ort des Brands ankomen / allwo auch der Forstmeister und ein jeder Landschultheiß / in dessen Bezirck die Feuerbrunst entstanden / nach sobald davon empfangener Nachricht / sich einzufinden hat / haben sie der Ordre des von Rath wegen dahin geschickten C. Richters oder C. Baumeisters / welche zu alterniren haben / nachzugesehen / welcher mit Rath und Gutbefinden der zugegebenen und hierzu Obriß  
kürlich



feitlich bestellten Zimmer- und Mauernmeister / Sie / neben dem vorhandenen Bauers-Volck in guter Ordnung anzustellen wissen wird; Mittlerweil und bis der Jähndrich mit seiner Mannschaft dahin kommt / die Schultheissen / Hauptleute und Baurenmeister Sorg zu tragen hätten / damit / zu Bewahrung der aus dem Brand geretteten Sachen sowol / als das die müßige und zum Löschen unbrauchbare Leute und Kinder / die nur hindern / vom Platz weggeschafft werden / eine Wacht dazu gestellet werde; Und gleichwie die beide Stadt-Verckmeister in der Stadt verbleiben müssen / also sollen

6.

Die hietzu Obrigkeitlich bestellte Meistere des Zimmer- und Maurer-Handwercks / nebst ihren Gesellen und Jungen / dem auswärtigen Feuer-Ort zueilen / und unter vorgedachter Direction des E. Richters oder E. Baumeisters / möglichste Rettung thun helfen. Dergleichen dann

7.

Auch von den benachbarten Dörfern und Weylern / sobald Sturm gelitten / oder es sonst erfahren wird / und war dergestalt geschehen soll / das sie nicht nur mit leerer Hand kommen / sondern mit ihren Kübeln und einigen Feuer-Sprizen erscheinen sollen. Nicht weniger soll

8.

Auf den Glockenschlag oder gerührte Trommel / die auf das Land abzuführen bestimmte Feuersprizen sogleich mit dem einen Wagen mit Feuer-Eimern auf den Markt / und von dar durch die Bau- und Spital-Knechte und Anspann ohnverzöglich an die Brandstätte gebracht werden / und derjenige Hauptmann oder Lieutenant / dessen Compagnie die Ordnung zum Löschen betrifft / die bereits beschriebene und instruirte Regierer / Helfer und Handlanger / ohne Zeit-Verlust / zum Brand-Ort fortschicken / woselbst sie die Ordre von gedachtem E. Richter oder E. Baumeister zu erwarten haben / wo und an welchem Ort mit solchen Feuersprizen die beste Rettung und Hülf geschehen möge.

CAP.



CAP. III.

Was nach Löschung des Feuers  
zu beobachten.

1.

Wann nun / vermittelst Göttlicher Güte / die Brunst gelöschet / so sollen die Feuer-Eimer / Feuer-Spritzen / Hacken und Feuer-Beitern / auch all übriges herbey gebrachtes Geschirr zusammen auf einen oder zwey Haufen gebracht / eine besondere Wacht die Nacht über darzu gestellt / und wann es Tag ist / ausfortirt / und einem Jeden das Seinige zugestellt werden; Zu dem Ende dann

2.

Alle Rotenburgische Unterthanen / deren Söhne und Knechte / so von nächst gelegenen Dörfern und Weylern zu Hülff und zum Löschen gekommen / von dem Brand-Ort nicht ehender abweichen sollen / als bis diejenige Personen / so die Nacht hindurch zum Wachen und Visitiren vornöthig / heraus gezogen / und wie sie den andern Tag abzulösen / der Vergleich gemacht worden. Und wie nun

3.

Auf solche Weise / nächst Gott / dem entstandenen Feuer hofentlich wol begegnet und gesteuert werden kan / also werden auch sämtliche Unterthanen dieser wohlgemeynten Verordnung hofentlich um so mehr nachzukommen / und ihrem nothleidenden Neben-Christen / Mitgemeindsman und Nachbarn beyzuspringen / auch Eingangs gedachter massen alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen / sich von selbst an gelegen seyn lassen; Dahingegen die Übertretere dieser Ordnung / zumalen diejenige / welche mehr zum Hindern und Stehlen / als Retten und Löschen herbey laufen / wohlverdientliche Obrigkeitliche Bestrafung ohnfehlbar zu erwarten haben werden. Decretum in Senatu Mittwochs den

4. Sept. 1720. Revidirt und erläutert Montags

den 6. Octobr. 1755.



(18.) Edict wegen der Steuern zu setzen in der Nacht d. 11. 1782.

(19.) Land Assurations Ordnung d. 11. 1782.

(20.) Verordnung und Einweisung d. 11. 1783.

(21.) Silberbau Edict d. 11. 1769.

(22.) Verordnung die Abstellung einiger Ungelds Misbräuche  
betreffend.

(23.) Circulare aufs Land, die Abstellung der Quintupl.  
betreffend d. 11. 1785.

(24.) Edict, Landbesitzung d. mit dem Kaiserlichen Institut  
zusammenhänger d. 11. 1796.

(25.) Proclama wegen Annehmung der Getraid Magazine  
d. 11. 95.

(26.) Gesetz Ordnung d. 11. 1797.

H. v. G. 7004



